

2624/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ewald Stadler und Kollegen haben am 11. Juli 1997 unter der Nr. 2881/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bauschuttdeponie in Fluh-Hochegg/Vbg. gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Wurde die gestellte Anfrage zwischenzeitlich beantwortet?
Wenn nein, warum nicht, bzw. wann gedenken Sie, dies zu tun?
- 2. Warum wird nicht die bereits vorhandene Kiesgrube zur Aufnahme des Bauschutts verwendet?
- 3. Ist Ihnen der Verdacht der Umgehung von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Nicht-Umwidmung der oben geplanten Bauschuttdeponie Fluh/Hochegg, seitens der Stadtgemeinde Bregenz (vertreten durch Bürgermeister Dipl.-Volkswirt Siegfried Gasser) bekannt?
- 4. Können Sie in diesem Zusammenhang persönliche oder kommerzielle Interessen ausschließen?“

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Nach Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Nach Art. 69 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz ist der Vizekanzler zur Vertretung des Bundeskanzlers in dessen gesamtem Wirkungsbereich berufen. Über diese Vertretungskompetenz im Falle der Verhinderung des Bundeskanzlers hinausgehend hat der Vizekanzler in dieser Organfunktion keine anderen Kompetenzen.

Da der Gegenstand der Anfrage weder in den Kompetenzbereich des Vizekanzlers noch in den des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten fällt, ersuche ich um Verständnis, daß ich von einer Beantwortung der einzelnen Fragen absehe.